

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung**

**über**

**die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom**

**16.11.1999**

**In Kraft seit: 01.01.2000**

**geändert am: 30.06.2009**

**In Kraft seit: 05.07.2009**

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**  
**(Redaktionelle Fassung)**

Der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen hat am 16.11.1999 / 30.06.2009 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung /Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gemeinderat**

(1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

1. Als monatlicher Grundbetrag

- |   |   |
|---|---|
| a) für die Fraktionsvorsitzenden<br>sowie für jedes Fraktionsmitglied<br>aus dem Gemeinderat  | 145,-- Euro / Person<br>15,-- Euro / Person |
| b) für die übrigen Stadträte  | 120,-- Euro / Person                        |
| c) zusätzlich für Stadträte,<br>die einer Fraktion angehören,<br>für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung<br>von Gemeinderats- und Ausschusssitzun-<br>gen | 20,-- Euro / Person                         |

2. Als Sitzungsgeld je Sitzung

- |                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| Pauschal        | 40,-- Euro / Sitzung |
| Tageshöchstsatz | 60,-- Euro           |

3. Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushaltes für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld von

- |                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| Pauschal        | 75,-- Euro / Sitzung |
| Tageshöchstsatz | 110,-- Euro          |

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 2 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 5 Stunden	40,-- Euro
Über 5 Stunden	60,-- Euro
Tageshöchstsatz	60,-- Euro

## **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie sonstiger kommunalen Gremien gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 pauschal bezahlt.
- (2) Bei der Berechnung der Entschädigung nach § 2 wird je eine halbe Stunde vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und nach deren Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 oder § 2 nicht übersteigen.

## **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 28. November 1989 außer Kraft.

*Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Bietigheim-Bissingen, 03.07.2009 /22.12.1999

gez.

- Kessing -  
Oberbürgermeister

gez.

- List -  
Oberbürgermeister